

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 256/13 B

L 4 U 195/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 227/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch den
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 365,55 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG innerhalb der bis zum 28.11.2013 verlängerten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, die nicht noch einmal verlängert werden konnte, den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, weil sich der Kläger als landwirtschaftlicher Unternehmer gegen Beitragserhebungen wendet.
- 4 Der Streitwert war nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe der in den im Verfahren angefochtenen Beitragsbescheiden geforderten streitigen Umlagen für die Jahre 2004 bis 2009 festzusetzen, die die Beklagte im Schriftsatz an das SG Speyer vom 21.9.2010 mit 365,55 Euro beziffert und zu der sich der Kläger mit Schriftsatz vom 30.11.2010 an das SG zustimmend geäußert hat. Eine darüber hinausgehende unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits ist nicht ersichtlich, so dass entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht der sog Auffangstreitwert gemäß § 52 Abs 2 GKG zugrunde zu legen war (vgl auch dazu Becker/Spellbrink NZS 2012, 283, 285).

